Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein
Ordnungsamt
Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein
Tel.: 09077/709-0
E-Mail: verwaltung@syrgenstein.de

Antrag auf Erteilung eines Negativzeugnisses für einen Kampfhund der Kategorie II *(gilt auch für Mischlinge!)*

Für den nachfolgend beschriebenen Hund gilt die Vermutung als Kampfhund im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LstVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

Hiermit beantragt der/die Tierhalter/in für nachfolgend genannten Hund ein Negativzeugnis als Nachweis, dass es sich bei dem Hund nicht um einen erlaubnispflichtigen Kampfhund handelt.

Angaben zum/zur Hundehalter/in

Familienname		Vorname
Geburtsname	Geburtsort	Geburtsdatum
Straße		Hs.Nr.
PLZ	Ort	
Telefonnummer	E-Mail	

Angaben zum Hund

Rasse	Wurftag/Alter	Geschlecht	Haltungsbeginn
Name des Hundes/Züchtername			
Besondere Kennzeichen (z.B. Fellfarbe, Abzeichen etc.)			
Chipnummer	Tätowierungsnummer		

Informationen nach Art. 13 DSGVO können im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein unter www.vg-syrgenstein.de/datenschutz.html eingesehen oder heruntergeladen werden.

Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein
Ordnungsamt
Ringstr. 35, 89428 Syrgenstein
Tel.: 09077/709-0
E-Mail: verwaltung@syrgenstein.de

Angaben zum/zur Vorbesitzer/in

Familienname	Vorname
Straße	Hs.Nr.
PLZ	Ort
Telefonnummer	E-Mail

Sind hinsichtlich der Hundehaltung sicherheitsrechtliche Vorfälle (z.B. Beißvorfälle) bekannt?

☐ Ja ☐ Nein

Wurden von einer anderen Gemeinde sicherheitsrechtliche Haltungsauflagen (z.B. Leinenpflicht, Maulkorbzwang etc.) angeordnet?

☐ Ja ☐ Nein

Vorzulegende Unterlagen

- Kopie des Heimtierausweises
- Fotografien des Hundes (Front- und Seitenansicht)
- ggf. Nachweise über sicherheitsrechtliche Vorfälle und/oder Haltungsauflagen

Wichtiger Hinweis

Bei Erreichung des **18 Lebensmonates** des Hundes wird über die Erteilung eines unbefristeten Negativzeugnisses entschieden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Sachverständigengutachten, welches versichert, dass das Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufweist, von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Hundewesen.

Das Gutachten ist **spätestens bis zum Ende des 19. Lebensmonates** des Hundes beim zuständigen Ordnungsamt vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen nach Art. 13 DSGVO können im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein unter www.vg-syrgenstein.de/datenschutz.html eingesehen oder heruntergeladen werden.